

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	THM – Technische Hochschule Mittelhessen
Ggf. Standort	Campus Gießen, Fachbereich 21 (Management und Kommunikation (MuK))

Studiengang 01	Eventmanagement und -technik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs zum	Wintersemester 2015/2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	90	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 – WS 2021/2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	05.08.2022

Studiengang 02	Strategische Live Kommunikation		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs zum	Sommersemester 2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2019 – WS 2021/22		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)	5
Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)	7
Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	8
Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)	8
Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	12
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	27
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
4 Datenblatt	32

4.1	Daten zum Studiengang	32
4.2	Daten zur Akkreditierung	35
5	Glossar	36
	Anhang	37
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	37
	§ 4 Studiengangprofile	37
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	38
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	38
	§ 7 Modularisierung	39
	§ 8 Leistungspunktesystem	40
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	41
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	42
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	43
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	43
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	43
	§ 12 Abs. 2	43
	§ 12 Abs. 3	43
	§ 12 Abs. 4	44
	§ 12 Abs. 5	44
	§ 12 Abs. 6	44
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	44
	§ 13 Abs. 1	44
	§ 13 Abs. 2 und 3	44
	§ 14 Studienerfolg	45
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	45
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	46
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	47

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogenen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Am Fachbereich Management und Kommunikation werden am Standort Gießen die beiden in diesem Cluster zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge angeboten. Mit den zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengängen zielt die THM darauf ab, die Veranstaltungswirtschaft weiter zu professionalisieren, auch und insbesondere im Bereich der Live Kommunikation.

Der Bachelor-Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte, welche binnen 7 Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit zu absolvieren sind. Der Studiengang richtet sich dabei an Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung und setzt für den Zugang ein Grundpraktikum im Umfang von 12 Wochen voraus. Dieses kann bis zum Abschluss des ersten Studienjahres absolviert werden.

Ziel des Bachelorstudiengangs Eventmanagement und -technik (EMT) ist es, Studierende zur ganzheitlichen Planung, Durchführung und Kontrolle von Events unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, technischen und künstlerischen Anforderungen zu befähigen. Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung der relevanten Schnittstellenkompetenzen sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie technischer Sicht und integriert sie unter Berücksichtigung kreativ-künstlerischer Aspekte zu einem Gesamtkonzept. Die Studierenden werden solcherart durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in dem Berufsfeld Veranstaltungswirtschaft befähigt. Über die Studienschwerpunkte wird darüber hinaus die Grundlage für eine besondere Expertise entweder im Bereich Marketing und Eventmanagement oder Veranstaltungstechnik gelegt, so dass Absolventinnen und Absolventen gegenüber potentiellen Arbeitgebern ein klar erkennbares Qualifikationsprofil herausbilden können. Bachelorabsolventinnen und -absolventen werden maßgeblich auf operativer Ebene im Unternehmen eingesetzt, z. B. als Projektleiterinnen und Projektleiter.

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Am Fachbereich Management und Kommunikation werden am Standort Gießen die beiden in diesem Cluster zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge angeboten. Mit den zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengängen zielt die THM darauf ab, die Veranstaltungswirtschaft weiter zu professionalisieren, auch und insbesondere im Bereich der Live Kommunikation.

Der Master-Studiengang umfasst 3 Semester mit insgesamt 90 ECTS-Punkten, welche binnen 3 Semestern Regelstudienzeit in Vollzeit zu absolvieren sind. Der Studiengang richtet sich dabei an Absolvent(inn)en eines fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengangs.

Der Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation (SLK) hat zum Ziel, Studierende für die Übernahme von strategischen Aufgaben im Hinblick auf Eventmarketing, Veranstaltungstechnik und Unternehmensführung in der Veranstaltungswirtschaft zu qualifizieren. Das Hauptaugenmerk von SLK liegt dabei auf der Schaffung von Innovationspotential im Rahmen der Konzeptionierung von Veranstaltungen sowie einer modernen und nachhaltigen Führung von Unternehmen aus der Live Kommunikationsbranche. Darüber hinaus kann der Masterstudiengang auch als Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich ggf. anschließenden Promotionsverfahren dienen. Die Studienziele des Masterstudiengangs SLK sind außerdem eng mit den vor Aufnahme des Studiums zu wählenden Schwerpunkten Management und Marketing sowie Veranstaltungstechnik verknüpft. Im Studienschwerpunkt Management und Marketing entwickeln die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen, um neue und innovative Veranstaltungsformate im Kontext der integrierten Marketing-/Live Kommunikation zu entwickeln. Sie sind zudem in der Lage, Erfolgsfaktoren und Herausforderungen in der Führung von Unternehmen der Live Kommunikationsbranche zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Im Studienschwerpunkt Veranstaltungstechnik entwickeln die Studierenden entsprechende Kompetenzen, um technische Trends und Innovationen identifizieren, verstehen und auf den Kontext der Live Kommunikation übertragen zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zu einer sehr positiven Bewertung des Studiengangs Eventmanagement und -technik. Dies beruht zum einen Teil auf den zielgerichteten Überarbeitungen, mit welchen die Hochschule den Studiengang im laufenden Akkreditierungsverfahren weiterentwickelt hat, zum anderen auf einer guten personellen und sächlichen Ausstattung.

Mit den Überarbeitungen am Curriculum reagiert die Hochschule auf Rückmeldungen aus der Studierendenschaft, mit welcher die Studierenden auf einzelne Problembereiche am Studiengang hingewiesen haben. Die Überarbeitungen werden nach Einschätzung der Gutachtergruppe die Studierbarkeit des Studiengangs erhöhen. Zudem wurden die Qualifikationsziele noch ein wenig angepasst, um eine optimale wissenschaftliche und berufsbefähigende Qualifikation der Absolvent(inn)en zu erreichen.

Die sächliche Ausstattung ist vor allem mit der für den Studiengang zur Verfügung stehenden „Werkstattbühne“ aber auch unter weiteren Aspekten sehr gelungen. Als besonders positiv erachtet es die Gutachtergruppe, dass die personelle Ausstattung in den kommenden 2 Jahren um weitere 3 Positionen (2 Professuren, 1 LfbA) erweitert werden wird.

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Die Gutachtergruppe kommt insgesamt zu einer positiven Bewertung des Studiengangs Strategische Live Kommunikation. Ebenso wie der Bachelor-Studiengang profitiert der Masterstudiengang von einer guten personellen und sächlichen Ausstattung (hier gelten die obigen Ausführungen ebenso für den Masterstudiengang). Auch dieses Programm wurde im aktuellen Akkreditierungszyklus weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung des Prüfungssystems (vgl. Abschnitt 2.2.2.5 dieses Berichts) ist bisher nicht optimal gelungen, bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung jedoch wurden Erfahrungen aus dem bisherigen Studienbetrieb für die zielgerichtete Weiterentwicklung genutzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Eventmanagement und -technik“ erstreckt sich gemäß § 3 Abs. 1 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Bachelorstudiengang Eventmanagement und -technik vom 18. Januar 2022“² regelhaft über 7 Semester, innerhalb derer gemäß Anlage 1 210 ECTS-Punkte zu erwerben sind. Die Regelstudien-dauer des Masterstudiengangs beträgt laut § 3 Abs. 1 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation vom 18.01.2022“³ drei Semester und umfasst laut Anlage 1 90 Leistungs-punkte (LP). Es handelt sich in beiden Fällen um Vollzeitstudiengänge.

Beide Studiengänge haben ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Der Bachelorstudi-engang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Masterstudien-engang führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Durch § 3 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mit-telhessen für den Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation vom 18.01.2022“ in Ver-bindung mit den unter § 4 festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (aus-führlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts), da für die Zulassung zum Studiengang der Erwerb eines ersten, mindestens 7 Semester (210 ECTS-Punkte) umfassenden Hochschulabschlusses vo-rausgesetzt wird, wodurch eine weiterführende Berufsqualifizierung der Absolvent(inn)en sicher-gestellt wird. Für Bewerber(innen) mit weniger als 210 ECTS-Punkten aus einem vorhergehenden Studiengang ist die Belegung anderer Module – vor allem dem hier zu akkreditierenden Ba-chelor-Studiengang – als Möglichkeit vorgesehen.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Diese ist in ihren Grundlagen unter §§17-18 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und der „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ geregelt. Hiernach sollen die Bachelorarbeit und die Masterarbeit „zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Studienfach selbstständig nach wis-senschaftlichen Methoden zu bearbeiten“. Weitere Ziele der Abschlussarbeiten finden sich in den

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Der Text der entsprechen-den Landesverordnung ist hier zu finden: https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

² vorgelegt als noch durch den Senat zu verabschiedende und in Kraft setzender Entwurf.

³ vorgelegt als noch durch den Senat zu verabschiedende und in Kraft setzender Entwurf.

Beschreibungen der jeweiligen Module, welche als Anlagen zu den Fachspezifischen Ordnungen gehören.

Die Regelungen zur jeweiligen Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen, die in § 4 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation vom 18.01.2022“ festgeschrieben sind. Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Masterstudiengang wird in der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation vom 18.01.2022“ (§ 4) geregelt (ausführlich ebda.). Zusammengefasst ist die Voraussetzung zum Zugang das Absolvieren eines ersten Hochschulstudiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Dieses soll der Bachelor-Studiengang „Eventmanagement und -technik“ oder ein vergleichbarer sein. Für Bewerber(innen) mit einem ersten Hochschulstudium mit weniger als 210 ECTS-Punkte sind Möglichkeiten geregelt, um die fehlenden Kompetenzen und ECTS-Punkte zu erwerben.

Damit ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zum Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist. Die fachliche Voraussetzung macht den konsekutiven Charakter des Masterstudiengangs erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Eventmanagement und -technik“ führt zum Abschluss „Bachelor of Science“. Dies ist unter § 2 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Bachelorstudiengang Eventmanagement und -technik vom 18. Januar 2022“ festgeschrieben.

Der Masterstudiengang führt laut § 8 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation vom 18.01.2022“ zum Abschluss „Master of Science“.

In beiden Fällen ist ebenda festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben wird.

Die Studiengänge sind der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannten Abschlussbezeichnungen möglich sind.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache wurden dem Selbstbericht als Anlage der jeweiligen Fachspezifischen

Prüfungsordnung beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die innerhalb der Studiengänge zu belegenden Module hat die Hochschule Studienverlaufspläne sowie Modulbeschreibungen vorgelegt. Diese haben als Anlagen der jeweiligen Fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich regelnden Charakter. Aus diesen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Die Studiengänge sind modularisiert. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Der Großteil der Module des Bachelorstudiengangs umfasst mindestens 5 ECTS-Punkte. Der Selbstbericht enthält aktuell lediglich exemplarisch, nicht jedoch für alle Ausnahmen von der Mindestgröße Begründungen. Unterschreitungen der Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten sind möglich, jedoch muss jeder Ausnahmefall einzeln fachdidaktisch begründet werden.

Innerhalb des Masterstudiengangs umfassen nahezu alle Module jeweils 6 ECTS-Punkte. Hier von gibt es drei Abweichungen: Das Modul Management 2 mit 8 ECTS-Punkten, die Masterarbeit mit insgesamt 30 ECTS-Punkten und das Modul Empirische Forschungsmethoden 2, für welches der Umfang von 4 ECTS-Punkten im Rahmen des Selbstberichts plausibel begründet wurde. Die ausführliche Bewertung des Modulzuschnitts findet sich unter fachlich-inhaltlichen Aspekten in Abschnitt 2.2.2 dieses Berichts.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zur Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme.

Die Allgemeine Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und „Allgemeine Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ sehen jeweils unter § 21 die Vergabe von relativen Noten vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut Paragraph 10 Abs. 1 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und der „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ bei Bestehen der Leistungen absolvierter Module erteilt und den Studierenden bescheinigt.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird in beiden Studiengängen mit 30 Stunden taxiert. Dies ist in den Modulhandbüchern festgeschrieben, welche als Anlage der jeweils Fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlichen Charakter haben.

Je Semester sind in den Studiengängen 30 ECTS zu erwerben.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut § 5 Abs. 2 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Bachelorstudiengang Eventmanagement und -technik vom 18. Januar 2022“ 12 ECTS-Punkte. Sie wird ergänzt durch ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten. Beide Elemente gemeinsam ergeben das Modul „Bachelorarbeit“.

Der Bearbeitungsumfang für die „Master-Thesis“ beträgt laut § 7 Abs. 3 der „Prüfungsordnung des Fachbereichs MuK (21) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation vom 18.01.2022“ 24 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt, mit welchem weitere 6 ECTS-Punkte erworben werden.

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Unter §§ 14 und 14a der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und der „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort beschrieben, dass Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen werden regelkonform im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistungspunkte anerkannt, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den Inhalten und dem Niveau derjenigen Kompetenzen sind, welche sie ersetzen sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Studiengänge wurden im Rahmen der nun durchzuführenden Reakkreditierung überarbeitet und aktualisiert. Diese Änderungen wurden im Rahmen der Begutachtung hervorgehoben diskutiert. Ein weiterer Fokus lag auf der personellen und sächlichen Ausstattung der Studiengänge, welche aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt eine Stärke der beiden Studiengänge darstellen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Abschnitt 3.1 des Selbstberichts hat die Hochschule die Qualifikationsziele der Studiengänge aufgegliedert. In den Modulbeschreibungen ist erkennbar, in welchem Abschnitt des Studiums diese Qualifikationsziele jeweils vermittelt werden. Hierfür nutzt die Hochschule unterschiedliche Lehr- und Prüfungsformen, durch welche die unterschiedlichen Anforderungen abgebildet werden und die Studierenden in der Breite der geforderten Qualifikationen befähigen. In den Diploma Supplements der Studiengänge werden jeweils unter Abschnitt 4.2 ebenfalls Qualifikationsziele der Studiengänge ausgewiesen ebenso wie im § 1 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass für beide Studiengänge Qualifikationsziele formuliert wurden, wie es den Vorgaben entspricht. Die Gutachtergruppe stellt für beide zu akkreditierenden Studiengänge fest, dass diese eine angemessene Befähigung zur Aufnahme einer (im Falle des Masterstudiengangs weiterführenden) qualifizierten Erwerbstätigkeit vermitteln.

Die beiden Studiengänge passen mit ihrer interdisziplinären Ausrichtung auf Technik und Eventmanagement gut in eine Marktlücke, welche zwischen den Studienangeboten vieler anderer Hochschulen entstanden ist. Hieraus resultiert eine hohe Berufsbefähigung der Absolvent(inn)en, welche durch ihre disziplinübergreifende fachliche Ausrichtung dem Bedarf der Branche sehr gut entsprechen. Dies wurde auch erkennbar an der Akzeptanz der bisherigen Absolvent(inn)en auf dem Arbeitsmarkt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung der relevanten Schnittstellenkompetenzen sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie technischer Sicht und deren Integration zu einem Gesamtkonzept. Hierbei sollen kreativ-künstlerische Aspekte berücksichtigt werden. Die Studierenden werden somit durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in dem Berufsfeld Veranstaltungswirtschaft befähigt.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule wie folgt definiert:

„Ziel des Bachelorstudiengangs Eventmanagement und -technik (EMT) ist es, Studierende zur ganzheitlichen Planung, Durchführung und Kontrolle von Events unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, technischen und künstlerischen Anforderungen zu befähigen. Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung der relevanten Schnittstellenkompetenzen sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie technischer Sicht und integriert sie unter Berücksichtigung kreativ-künstlerischer Aspekte zu einem Gesamtkonzept. Die Studierenden werden solcherart durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in dem Berufsfeld Veranstaltungswirtschaft befähigt. Über die Studienschwerpunkte wird darüber hinaus die Grundlage für eine besondere Expertise entweder im Bereich Marketing und Eventmanagement oder Veranstaltungstechnik gelegt.“ (Diploma Supplement des Studiengangs, Abschnitt 4.2)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Sie beziehen sich in angemessener Weise auf eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung der Studierenden. Hierbei stellt der Praxisbezug ein starkes Element dar und lässt erkennen, dass die Berufsbefähigung der Absolvent(inn)en zentrales Ziel des Studiengangs ist. Den Studierenden werden curricular verankert auch überfachliche Schlüssel- und Kommunikationsqualifikationen vermittelt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen des Studiengangs sowie einiger Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt.

Als besonders positiv erachtet die Gutachtergruppe die im Curriculum verankerte Vermittlung von Methodenkompetenzen. Diese wird zum einen fachbezogenen in den jeweiligen Modulen vermittelt, allerdings auch als explizites Modul zur Vermittlung empirischer Methoden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangsübergreifende Aspekte“.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs hat die Hochschule wie folgt definiert:

„Der Masterstudiengang Strategische Live Kommunikation (SLK) hat zum Ziel, Studierende für die Übernahme von strategischen Aufgaben im Hinblick auf Eventmarketing, Veranstaltungstechnik und Unternehmensführung in der Veranstaltungswirtschaft zu qualifizieren. Das Hauptaugenmerk von SLK liegt dabei auf der Schaffung von Innovationspotential im Rahmen der Konzeptionierung von Veranstaltungen sowie einer modernen und nachhaltigen Führung von Unternehmen aus der Live Kommunikationsbranche. Darüber hinaus kann der Masterstudiengang auch als Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung

in einem sich ggf. anschließenden Promotionsverfahren dienen. Im Studienschwerpunkt Management und Marketing entwickeln die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen, um neue und innovative Veranstaltungsformate im Kontext der integrierten Marketing-/Live Kommunikation zu entwickeln. Sie sind zudem in der Lage, Erfolgsfaktoren und Herausforderungen in der Führung von Unternehmen der Live Kommunikationsbranche zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Im Studienschwerpunkt Veranstaltungstechnik entwickeln die Studierenden entsprechende Kompetenzen, um technische Trends und Innovationen zu identifizieren, zu verstehen und auf den Kontext der Live Kommunikation zu übertragen.“ (Diploma Supplement des Studiengangs, Abschnitt 4.2)

Der Studiengang ermöglicht durch die Wahl zwischen den genannten zwei Studienschwerpunkten, die im Bachelorstudiengang erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und das Kompetenzprofil durch eine Spezialisierung zu schärfen. Die Pflichtmodule und Studienschwerpunkte konzentrieren sich auf Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen, welche auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Übernahme von strategischen Aufgaben im Hinblick auf Unternehmensführung, Eventmarketing und Veranstaltungstechnik in der Veranstaltungswirtschaft notwendig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang gelten die Aussagen unter Abschnitt „a) studiengangübergreifende Aspekte“.

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche während der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wider. Die mit einem vorherigen Bachelorstudium zu absolvierende fachspezifische Ausbildung wird im Rahmen des Masterstudiengangs vertieft.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Aus den Qualifikationszielen des Studiengangs sowie einiger Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs umfasst 210 ECTS-Punkte, welche binnen 7 Semestern Regelstudienzeit zu erwerben sind. Die Semester 1-3 bilden dabei die Grundlagenphase. Diese ersten 3 Semester umfassen Pflichtmodule, welche von allen Studierenden zu belegen sind, vor allem Grundlagen der BWL in der Veranstaltungswirtschaft, naturwissenschaftliche Grundlagen, Elektrotechnik und die Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie Schlüsselkompetenzen. Ab dem 4. Semester folgt dann die Vertiefungsphase. Für den Eintritt in die Vertiefungsphase müssen Studierende mindestens 90% der Leistungspunkte aus der

Grundlagenphase erworben haben. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Studierenden über die für ein sinnhaftes Studium erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen. Innerhalb der Vertiefungsphase werden dann neben Pflichtmodulen Module des gewählten Studienschwerpunkts studiert. Hier besteht die Wahl zwischen dem Studienschwerpunkt „Marketing und Eventmanagement“ und „Veranstaltungstechnik“. Innerhalb dieser Schwerpunkte wiederum gibt es verpflichtend zu studierende Module sowie einen Pool aus Wahlpflichtmodulen, innerhalb dessen die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen können. Diese Vertiefungsphase erstreckt sich bis ins 6. Semester.

Das 7. Semester ist für die Studierenden beider Wahlpflichtbereiche gleichermaßen dem berufspraktischen Semester und der Bachelorarbeit inkl. Kolloquium im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten vorbehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Durch die zu belegenden Pflichtmodule werden die gängigen Grundlageninhalte und -kompetenzen der Veranstaltungstechnik und des Eventmanagements angemessen vermittelt. Im Zusammenhang mit den weiteren möglichen Wahlpflichtmodulen der beiden Studienschwerpunkte führen diese zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieses Studiengangs nutzbar gemacht wird und eine Umsetzung des Curriculums ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.3.2.4 dieses Berichts).

Als positiv bewertet die Gutachtergruppe die Weiterentwicklungen am Curriculum, welche die Hochschule auf Basis von Rückmeldungen aus der Studierendenschaft und der Praxis vorgenommen hat. So sieht sie die Einführung der Zugangsbegrenzung zum Vertiefungsbereich mit nunmehr 90% absolvierten Leistungen aus dem Grundlagenbereich als sinnhaft an. Ebenso die klare Verankerung der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Das neue Studiengangskonzept ist aus Sicht der Gutachtergruppe das überzeugende Resultat eines stringenten Überarbeitungsprozesses.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglicht somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, vor allem Seminare und selten Vorlesungen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Durch den Anteil seminaristischer Formate werden die Studierenden aktiv mit in die Lehre einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs SLK sieht den Erwerb von 90 ECTS-Punkten binnen 3 Semester Vollzeitstudiums vor. Hierfür wählen Studierende vor Beginn des Studiums einen der beiden möglichen Studienschwerpunkte „Management und Marketing“ und „Veranstaltungstechnik“.

Diese führen dabei die Studienschwerpunkte aus dem Bachelorstudiengang EMT fort und ermöglichen den Studierenden eine Vertiefung.

Die ersten beiden Semester des Studiengangs umfassen Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten, welche von allen Studierenden zu belegen sind. Weitere 30 ECTS-Punkte sind dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt vorbehalten. In den Studienschwerpunkten vertiefen die Studierenden die Kompetenzen im gewählten Schwerpunkt durch die Anwendung von Grundlagenwissen in Projekten. Die Arbeit in Projekten führt außerdem dazu, dass die Studierenden diejenigen Kompetenzen erwerben, die die Praxis mit Blick auf die Geschwindigkeit der technischen Entwicklung, die fortschreitende Digitalisierung der Veranstaltungswirtschaft und die sich damit rasch verändernden Rahmenbedingungen fordert, nämlich die eigenständige Erschließung und Anwendung neuer Wissensgebiete und Transfer auf die Veranstaltungswirtschaft.

Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nimmt das komplette 3. Semester des Studiengangs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den Bereichen des Veranstaltungsmanagements und der Technik ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Ebenso ermöglichen die im Wahlpflichtbereich angebotenen Module eine sinnhafte Kombination innerhalb des Studiengangs. Der Studiengang führt dabei klar erkennbar die im Bachelorstudiengang EMT erworbenen Kompetenzen fort. Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines konsekutiven Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Ebenso wie für den Bachelorstudiengang liegt der im Rahmen dieser Akkreditierung durchgeführten Weiterentwicklung des Studiengangs erkennbar ein Prozess zugrunde, innerhalb dessen unterschiedliche Aspekte umfassend berücksichtigt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Rahmen beider Studiengänge ist kein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen.

Es können laut Studienplan alle Module beider Studiengänge innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die unter §§ 14 und 14a der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ und der „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das

Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein. Studierende werden bezüglich möglicher Auslandsaufenthalte durch das International Office unterstützt und es werden vor Beginn eines Auslandsaufenthaltes Learning Agreements geschlossen, um einen verzögerungsfreien weiteren Studienverlauf sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass es strukturell keine Hürden gibt, welche die Mobilität der Studierenden einschränken würden. Diesen steht aufgrund der Struktur der Curricula und der Anerkennungsregelungen prinzipiell die Möglichkeit offen, Praxisphasen oder Studiensemester an einem anderen Ort (national oder auch im internationalen Umfeld) zu absolvieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Akkreditierungsvorgaben zur Mobilität entsprochen wird. Die Gutachtergruppe begrüßt es, dass die Hochschule den Studierenden empfiehlt, die Praxisphase des Bachelorstudiengangs für einen Auslandsaufenthalt zu nutzen, sieht jedoch den Aspekt der Mobilität/Internationalisierung der Studiengänge als durchaus ausbaufähig an und möchte die Hochschule ermutigen, die Studierenden – sofern dies nicht durch die Pandemielage verhindert bzw. zu stark erschwert wird – weiterhin zur Mobilität zu ermutigen und diese darin zu unterstützen, so dass der Anteil der Studierenden mit Auslandserfahrungen tendenziell erhöht werden kann.

Die Gutachtergruppe besprach mit den Studierenden über die Umsetzung der Regelungen zur Anerkennung von Leistungen. Die Studierenden berichteten von insgesamt positiven Erfahrungen mit einem für sie transparenten Entscheidungssystem, welches zu angemessener Anerkennung von Leistungen geführt hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den Anlagen D und E des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung der zu akkreditierenden Studiengänge zur Verfügung stehen. Aktuell werden die Studiengänge durch die folgenden Stellen getragen:

Professorinnen und Professoren

Titel	Denomination/ Fachgebiet	Semesterwochenstunden (jährlich)		
		Eventmanagement und -technik (B. Sc.) (ohne Abschlussarbeiten)	Strategische Live Kommunikation (M. Sc.) (inkl. Abschlussarbeiten 4 SWS)	Gesamt
Prof.	Technische Veranstaltungskonzeption	22	8	30
Prof.	Elektroakustik Beschallungstechnik Audiotechnik	36		36
Prof.	AV- und Medientechnik / Veranstaltungstechnik	28	8	36
Prof.	Live Kommunikation und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	24	10	34
Prof.	Veranstaltungswirtschaft insb. Unternehmensführung und Live Kommunikation	10	17	37

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter & Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Titel	Denomination/ Fachgebiet	Semesterwochenstunden (jährlich) – ohne Abschlussarbeiten		
		Eventmanagement und -technik (B. Sc.)	Strategische Live Kommunikation (M. Sc.)	Gesamt
Dr.	Englisch, wissenschaftliches Arbeiten	6		6
Dr.	wissenschaftliches Arbeiten, Szenographie	7,5		7,5
Dr.	Wirtschaftswissenschaften	19	6	25
	BPS	2		2
	Eventmanagement	21	3	24

Darüber hinaus ist aktuell die Besetzung von drei weiteren Stellen geplant: Zum Sommersemester 2023 ist eine Professur „Grundlagen Veranstaltungstechnik“ zu besetzen und eine weitere Professur mit inhaltlicher Ergänzung zum Profil der ersten Professur zum Sommersemester 2024. Im Wintersemester 23/24 soll eine (fachlich ebenfalls das Profil der zuerst zu besetzenden Professur ergänzende) LfBA hinzukommen.

Im Rahmen des Selbstberichts wurden der Gutachtergruppe Informationen zum Profil der in den beiden Studiengängen lehrenden Personen zugänglich gemacht (Anlage D.2).

Den hochschuleigenen Weiterbildungs- und Beratungsbereich für den eigenen Lehrkörper beschreibt diese wie folgt:

„Allen Lehrenden der THM steht über den Arbeitsbereich Interne Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) im Zentrum für kooperatives Lehren und Lernen (ZekoLL) ein umfassendes Weiterbildungs-, Beratungs- und Serviceangebot zur Verfügung. Das IWW unterstützt Lehrende individuell mit einer Vielfalt von Aktivitäten und leistet so einen aktiven Beitrag zur akademischen Personalentwicklung ebenso wie zur Organisationsentwicklung und zur Qualitätsentwicklung in der Lehre. Regelmäßige Fortbildungsprogramme werden im Rahmen von zwei Kooperationen angeboten: Die Arbeitsgemeinschaft Wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) entwickelt seit mehr als 25 Jahren für alle Bediensteten der hessischen Fachhochschulen ein jährliches Weiterbildungsprogramm in den Bereichen Hochschuldidaktik, Führungskompetenz, Hochschulentwicklung, Methoden- und Sozialkompetenz. Neu berufene Professorinnen und Professoren finden durch die Hochschuldidaktischen Einführungswochen wertvolle Unterstützung beim Einstieg in die Lehrtätigkeit. Gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg erarbeitet das IWW im Hochschuldidaktischen Netzwerk Mittelhessen (HDM) seit 2008 ein halbjährliches hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm für alle Lehrenden der drei beteiligten Hochschulen. Hier wird das Zertifikat Kompetenz für professionelle Hochschullehre angeboten.“

Neben Professorinnen und Professoren sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische Tutorinnen und Tutoren aufgefordert, sich regelmäßig weiterzubilden. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Weiterbildungen ist am Fachbereich seit 2010 kontinuierlich gestiegen. Lag die Weiterbildungsquote der Professorinnen und Professoren 2019 noch deutlich über dem THM-Schnitt (50% ggü. 26%), haben sich beide Quoten in 2020 (31,3% ggü. 32,8%) angeglichen, was sicherlich mit der zeitintensiven Umstellung auf digitale Lehre zusammen hing bei gleichzeitig am Fachbereich vorhandener Expertise im Bereich Digitalisierung, so dass Schulungsbedarf intern kompensiert werden konnte. Auch die Tutorenqualifizierungen werden vom Fachbereich kontinuierlich in Anspruch genommen (31 Schulungen in 2019 und 2020).“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 16 f.)

Während der Begehung thematisierte die Gutachtergruppe den Bereich der Gremientätigkeit. Die Gutachtergruppe erfuhr in diesem Kontext, dass im Land Hessen die Vorgabe gelte, dass Gremientätigkeit zu den Nebentätigkeiten der Professor(inn)en zähle und dass diese auf 8 h/Woche budgetiert sei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass die Curricula durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. Die bisherige personelle Ausstattung ist dabei angemessen für die Umsetzung der Lehre, die weiteren 3 hinzukommenden Stellen sind aus Sicht der Gutachtergruppe sehr begrüßenswert und geben dem Fachbereich die Möglichkeiten sinnvoller Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die Gutachter(innen) beurteilen die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut und auch die im Selbstbericht thematisierte Teilnahme an diesen Angeboten konnte die Gutachtergruppe überzeugen.

Als kritisch sieht die Gutachtergruppe die rechtlichen Vorgaben bezüglich der Ausübung von Gremientätigkeiten⁴. Lehrende sind darauf angewiesen, mittels Nebentätigkeiten Kontakte in die Wirtschaft und Projekte mit Kooperationspartnern durchzuführen, nicht zuletzt auch, um Qualität der Studienbedingungen und die Aktualität der Inhalte der Studiengänge zu gewährleisten. Wenn zu übernehmende Gremientätigkeiten das hierfür vorhandene Zeitbudget noch schmälern, ist dies aus Sicht der Gutachtergruppe eine denkbar schlechte Voraussetzung für die Übernahme solcher Ämter. Die Gutachtergruppe wünscht der Hochschule, dass sich an diesen Vorgaben möglichst bald etwas ändern wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht finden sich in Abschnitt 3.2.5 Angaben der Hochschule zur Ressourcenausstattung der Studiengänge. Diesen ist zu entnehmen, dem Fachbereich MuK 4 Vorlesungsräume, 2 Seminarräume, 2 Medienarbeitsräume sowie eine Lern- und Werkstattbühne zur Verfügung stehen.

In den Medienarbeitsräumen stehen Studierenden 27 Arbeitsplätze mit LaTeX, Programmen zur statistischen Auswertung mit R sowie einer umfangreichen Softwareausstattung aus dem Bereich der Veranstaltungstechnik zur Verfügung. Enthalten sind unter anderem Softwarepakete für CAD (Vectorworks), Bildbearbeitung, Videoschnitt, Special Effects und Motion Graphics (Adobe Creative Cloud), Audibearbeitung (PreSonus Studio One), Medienserver und Show Control (UNIVERSE, Touch Designer). Diese Softwarepakete finden zum einen in der Lehre Verwendung, können zum anderen aber auch von den Studierenden für eigene Projekte eingesetzt werden.

Die Werkstattbühne beinhaltet hierbei insgesamt 3 Laborbereiche, welche im Rahmen einer voll funktionsfähigen Bühne, welche auch für Veranstaltungen genutzt wird, miteinander verknüpft sind und den Studierenden die praktische Anwendung ihrer erworbenen Kenntnisse unter Realbedingungen ermöglichen.

⁴ Die Beurteilung dieses Sachverhalts basiert lediglich auf den Schilderungen der Lehrenden der Hochschule; eine eigene Überprüfung der rechtlichen Gegebenheiten konnte durch die Gutachtergruppe nicht vorgenommen werden.

Die Literaturlausstattung beschreibl die Hochschule wie folgt:

„Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Serviceeinrichtung der Hochschule. Die Hochschulstandorte in Gießen und Friedberg verfügen über einen Bibliotheksbereich, der für Literatur- und Informationsversorgung aller Hochschulmitglieder zuständig ist. Die Schwerpunkte der Bibliotheken sind Wirtschaft, Informatik sowie Ingenieur- und Naturwissenschaften. Informationen zu Ausstattung und Öffnungszeiten erhalten Studierende über die Website der Bibliothek⁵.

In der Haushaltsplanung der Hochschule werden vom zugewiesenen Gesamtbudget Mittel für die zentrale Hochschulbibliothek gesperrt. Jeder Fachbereich kann somit (und ist dazu aufgefordert), fachspezifische Literatur und Zeitschriften nach eigenen Anforderungen und individuellem Bedarf über die Bibliothek beschaffen. Mit gleicher Zielsetzung hat die Bibliothek auch ein Vorschlagswesen eingerichtet, durch das Literaturwünsche der Studierenden erfragt und bearbeitet werden können. Für die Jahre 2017-2021 wurden durch den Fachbereich MuK Mittel in Höhe von 44.866,54 EUR verausgabt.“ (Selbstbericht, S. 17)

Im Gespräch mit den Studierenden äußerten diese Unzufriedenheit mit der Literaturlausstattung – allzu häufig sei benötigte Literatur nicht verfügbar und müsse nachbestellt werden. Die Gutachtergruppe thematisierte dies mit den Lehrenden der Hochschule und erfuhr, dass es an dieser Stelle schlicht ein Platzproblem gäbe – die Bibliothek könne nicht mehr Regalfläche zur Verfügung stellen, für jedes neu angeschaffte Buch müsse ein anderes entfernt werden.

Am Fachbereich sind für die Durchführung der beiden Studiengänge EMT und SLK im nicht-wissenschaftlichen Bereich 3 Sekretärinnen, 2 Studienkoordinatorinnen sowie ein technisch-administrativer Mitarbeiter im Bereich IT, eine Projektkoordinatorin und eine dezentrale QM-Beauftragte tätig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die räumliche, sächliche und die nicht-wissenschaftliche personelle Ausstattung als prinzipiell geeignet für die Durchführung der zu akkreditierenden Studiengänge.

Die Werkstattbühne konnte im Bereich der Ressourcenausstattung voll überzeugen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine sehr gute Voraussetzung für den praxisorientierten Anteil der Ausbildung der Studierenden im Veranstaltungsbereich dar.

Die weitere Ausstattung mit Räumlichkeiten, nicht-wissenschaftlichem Personal sowie Hard- und Software ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und steht den Studierenden für die Lehrveranstaltungen und selbstgesteuerter Arbeit/Projekten zur Verfügung.

Weit weniger optimal ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Ausstattung mit Printliteratur. Hier sieht die Gutachtergruppe prinzipiell Potential zur Verbesserung, hat jedoch Verständnis dafür, dass dies in Anbetracht von Platzmangel derzeit schlicht nicht möglich ist.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für die zu akkreditierenden Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁵ <https://www.thm.de/bibliothek>.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die Module sehen als Prüfungsleistungen

- die Ausarbeitung einer Sicherheitsbetrachtung,
- Klausuren/E-Klausuren,
- Empirische Fragestellungen zur Trendanalyse,
- Hausarbeiten inkl. Präsentationen,
- Laborberichte,
- Mündliche Prüfungen,
- OSPE-praktische Prüfungen (Mündlich-praktische Prüfung, in der die Studierenden an mehreren Prüfungsstationen ausgehend von vorgegebenen standardisierten Fragestellungen den Prüfungsstoff darlegen. Mündlich-praktische Prüfungen haben mindestens 2 Prüfungsstationen, die mit unterschiedlichen Prüfenden besetzt sind. Die Anzahl und Dauer der Prüfungsstationen ist in einem Prüfungsdurchgang für alle Prüflinge gleich.),
- Performanzprüfungen,
- Portfolios,
- Posterpräsentationen,
- Praxisberichte,
- Projektdokumentationen,
- Rollenspiele nebst schriftlicher Ausarbeitungen sowie
- Take Away/Take Home Prüfungen (Open Book-Prüfung, die die Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer vorgegebenen Zeit (i.d.R. zwischen 24 Stunden und 1 Woche) zu Hause vorsieht) vor.

In § 13 der „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut § 18 Abs. 5 derselben Ordnung nicht für die Abschlussarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem des Studiengangs beurteilt die Gutachtergruppe als angemessen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt werden, welche ein kompetenzorientiertes Prüfen sehr gut unterstützen. Die Hochschule nutzt hierbei eine merklich große Vielfalt an Prüfungsformen. Nach Abschluss der Grundlagenphase des Studiengangs werden zudem viele Gruppenarbeiten durchgeführt, was die Gutachtergruppe ebenfalls als positiv ansieht.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Sachstand

Für das vorgelegte Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs ist für 12 der insgesamt 16 Module (6 Pflichtmodule für alle Studierenden sowie je 5 Module in den zwei Studienschwerpunkten) das Erbringen von Modulteilleistungen vorgesehen.

Für den Studiengang sind als Prüfungsleistungen prinzipiell dieselben Formen möglich wie sie im obigen Abschnitt für den Bachelorstudiengang aufgeführt wurden. Aktuell sind für den Studiengang (E-)Klausuren, Performanzprüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Posterpräsentationen und die Masterthesis vorgesehen. Hierbei liegt das Hauptgewicht auf Posterpräsentationen, Hausarbeiten und Portfolioprüfungen.

In § 13 der „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut § 18 Abs. 5 derselben Ordnung nicht für die Abschlussarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für das vorgelegte Curriculum des zu akkreditierenden Studiengangs ist der Modulbezug des Prüfungssystems nicht erkennbar. Für 75% der Module ist der Modulabschluss mittels Modulteilleistungen vorgesehen. Die Ausgestaltung des Prüfungssystems lässt dabei eine klare Orientierung zu einem lehrveranstaltungsbezogenen Prüfen erkennen. Hierin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel. Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogen ausgerichtet sein und in der Regel eine (einzige) gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen. Ausnahmen hiervon sind didaktisch begründet möglich.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt werden, welche ein kompetenzorientiertes Prüfen sehr gut unterstützen. Klausuren sind dabei eher eine Ausnahme, was ein kompetenzorientiertes Prüfungssystem auf Masterniveau gut ermöglicht. Die Hochschule nutzt hierbei eine angemessene Vielfalt an Prüfungsformen.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Prüfungssystem des Studiengangs muss modulbezogen ausgerichtet sein und in der Regel eine gemeinsame Abschlussprüfung je Modul vorsehen.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die zu akkreditierenden Studiengänge stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur der Curricula (zumeist mindestens 5 Leistungspunkte je Modul) werden pro Semester im regulären Studienverlauf Prüfungsleistungen in einem annehmbaren Maß

abgefordert⁶. Hieraus resultiert ein plausibler Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand sowie eine belastungsangemessene Prüfungsdichte. Diese Struktur stellt die Studierbarkeit sicher.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeiten, welche lediglich einmal wiederholt werden können.

Die Hochschule hat weitere kleine QM-Kreise eingerichtet, um den Studierenden einen engen und niedrigschwelligen Austausch anzubieten. Hier wurde ein „Runder Tisch“ genannt:

„Die Studiengangsleitungen holen des Weiteren kontinuierlich zu jedem Semester unter Beteiligung der Lehrenden im Rahmen eines Runden Tisches Feedback von den Studierenden ein. Um ein möglichst umfassendes und gleichzeitig ausgewogenes Bild zu erhalten, bekommen je zwei Vertreterinnen und Vertreter pro Jahrgang in Regelstudienzeit, der Studierenden über Regelstudienzeit und der Fachschaftsvertretung Gelegenheit zur Teilnahme. Die Plätze werden über das zentrale Kommunikationsmedium der Studiengänge, die sog. ‚Allgemeine Informationen‘-Moodle-Kurse, über eine angekündigte Umfrage vergeben.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 22)

Im Gespräch mit den Studierenden wurde erkennbar, dass diese das Instrument des runden Tisches kannten und – teils mehrfach – an diesem Austausch teilgenommen haben.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. In exemplarisch vorgelegten Ergebnissen dieser Erhebung wurde erkennbar, dass die Studierenden in aller Regel den kalkulierten Workload der Module für angemessen hielten. Die Zufriedenheit der Studierenden mit den Modulen wurde ebenfalls abgefragt und wird in aller Regel als hoch eingestuft.

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z.B. eine zentrale Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Auch auf Studiengangsebene findet eine Beratung von Studieninteressierten statt, z. B. auf Messen oder auch im persönlich vereinbarten Gespräch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Daten und Auswertungen der Studierendenbefragungen (Workloadehebung und Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass die Studiengänge studierbar sind. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und reagiert auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern. So wurden z. B. auch für die Überarbeitung der Studiengänge im Rahmen dieser Reakkreditierung die Ergebnisse dieser Instrumente beachtet. Hierbei wurde berücksichtigt, dass Studierende der vergangenen Kohorten über eine hohe Belastung in einzelnen Semestern – besonders zu Beginn der Studiengänge, wie es oftmals bei ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Fall ist – klagten. Dies bildet sich auch in den Ergebnissen der Lehrevaluationen ab. Erkennbar wurde mit den nun vorgenommenen Überarbeitungen Schritte unternommen, um diese (Über)Last zukünftig zu vermeiden.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Ebenso ist das Format des „runden Tisches“ aus Sicht der Gutachtergruppe ein gelungenes und von den Studierenden akzeptiertes Format zum niederschwelligen Austausch über mögliche Beeinträchtigungen der Studierbarkeit.

⁶ Einschränkung für den Master gelten hier die Ausführungen zum Prüfungssystem in Kapitel 2.2.2.5 dieses Berichts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge mit besonderem Profilanpruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Lehrenden unterhalten zur Sicherung der Aktualität der Studiengänge unterschiedliche Kooperationsbeziehungen zu Praxisverbänden, Praxispartnern und sind in wissenschaftlichen Fachverbänden aktiv. Dies sind z. B.:

- Avixa (Verband für die AV-Industrie)
- degefest e.V. (Verband der Kongress- und Seminarwirtschaft)
- DGFP Erfa Gruppe People Analytics (Deutsche Gesellschaft für Personalführung e.V.)
- DTHG (Deutsche Theatertechnische Gesellschaft)
- Human Capital Club e.V.
- IGWW (Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft), insbesondere Fachbereich Ausbildung und die sich im Aufbau befindliche Arbeitsgruppe Research
- VPLT (Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.)

Die Studiengänge sind zudem auf einer der größten internationalen Messen für Veranstaltungstechnik – der Prolight+Sound – vertreten. Hier wird in aller Regel ein Stand mit Vorträgen betrieben und es entsteht Gelegenheit zum mehrtägigen Austausch mit Unternehmen. Zudem nehmen Lehrende und Studierende an Exkursionen zu Unternehmen und an unternehmensinternen Workshops teil. Unternehmen unterstützen darüber hinaus die praktische Arbeit am Fachbereich durch die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an Projekten. Nachdem Unternehmen EMT-Studierende als Praktikantinnen und Praktikanten kennengelernt haben, bieten sie zunehmend aktiv Praktikumsplätze für das berufspraktische Semester bzw. Werkstudierendenstellen an.

Der Mitglieder des Fachbereichs nehmen für den wissenschaftlichen Austausch zudem regelmäßig an nationalen und internationalen Konferenzen und Tagungen – in der Regel mit eigenen Beiträgen – teil. Dies waren zuletzt:

- DAGA Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Akustik (DEGA), 2020
- Wissenschaftliche Konferenz Eventforschung, Technische Universität Chemnitz, 2017, 2020, 2021
- LEaT con, 2021
- Tonmeistertagung 2018, 2021

Die Lehrenden sind durch Mitgliedschaften in den folgenden Fachverbänden eingebunden in die wissenschaftliche Community:

- Wissenschaftlicher Beirat des degefest e.V.
- Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA)
- Institute of Electrical and Electronics Engineers (IEEE)

- Programme Committee der International Research Conference FH Dortmund

Für die enge Verknüpfung zwischen Studierenden und Praxis hat die Hochschule ein regelmäßig durchgeführtes Austauschformat ins Leben gerufen:

„Ab dem ersten Semester bietet die während der Vorlesungszeit 14-tägig stattfindende Dienstagsreihe Gelegenheit, erste Kontakte mit Praxisvertreterinnen/-vertretern zu knüpfen. Diese aus den unterschiedlichen Sparten der Veranstaltungswirtschaft stammenden Referentinnen und Referenten vermitteln Einblicke in ihren Berufsalltag und geben Studierenden so Anregungen hinsichtlich der Ausrichtung ihres Studiums und des Berufspraktischen Semesters. Letzteres bietet oftmals einen thematischen Einstieg in die Bachelorarbeit. In der teils noch unterakademisierten Veranstaltungswirtschaft leisten die Abschlussarbeiten einen Beitrag zur Eröffnung neuer Perspektiven und weiteren Professionalisierung.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 13)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch im Fall der hier zu akkreditierenden Studiengänge – auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums beider Studiengänge.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen und den neu erarbeiteten Curricula gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse. Eine Verwendung von Bachelor-Modulen ist im Rahmen des zu akkreditierenden Masterstudiengangs nicht vorgesehen.

Für die Gutachtergruppe wurde sehr deutlich erkennbar, dass und wie gut die Lehrenden des Fachbereichs mit der Praxis und auch mit der wissenschaftlichen Community verknüpft sind. So ist es für die Aktualität der Studiengänge nur von Vorteil, dass die Lehrenden sehr aktiv sind (z. B. als Vorsitzender Beirat DG Fest oder durch Verantwortung des Fachbereichs Bildung am IVVW). Beeindruckt war die Gutachtergruppe davon, dass seitens der Lehrenden eine eigene Forschungskonferenz durchgeführt wurde.

Die aktive Teilnahme an einer der Prolight+Sound als einer der größten branchenbezogenen Messen ist aus Sicht der Gutachtergruppe wichtig und wird seitens des Fachbereichs in dieser Relevanz angemessen berücksichtigt.

Im Land Hessen gibt es seit 2008 die „Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz“ (LOEWE). Die THM hat sich an diesem Programm beteiligt und konnte hieraus Mittel in durchaus relevantem Umfang generieren sowie „LOEWE-Kompetenzzentren“ an unterschiedlichen Fachbereichen aufbauen. Der Fachbereich MuK, an welchem die Studiengänge angeboten werden, ist bisher an diesem Programm nicht beteiligt. Die Gutachtergruppe möchte daher den empfehlenden Hinweis geben, sich an diesem Programm zu beteiligen, um hieraus noch weiteren Nutzen aus der bisher bereits erbrachten sehr guten wissenschaftlichen und fachpraktischen Arbeit aller Beteiligten zu ziehen und gegebenenfalls auch selbst ein Kompetenzzentrum aufbauen/werden zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs angewendet wird. Das System zielt darauf ab, Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung von Studiengängen heranzuziehen. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben wird. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt, so auch die „Runden Tische“ (vgl. Abschnitt 2.2.2.6 dieses Berichts).

Zur Beurteilung des Studienerfolgs wurden der Gutachtergruppe gut aufbereitete Statistiken und Kennwerte zur Verfügung gestellt (z. B. exemplarische Auswertungen von Lehrevaluationen und Studienabschlussbefragungen). Aus den Daten zu den Studiengängen (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Berichts) geht hervor, dass Studierende des Bachelorstudiengangs oftmals ein oder zwei Semester mehr als die Regelstudienzeit benötigen haben. Hierfür konnte die Gutachtergruppe keine strukturellen Hindernisse beim Studiengangsangebot identifizieren. Aus Schilderungen seitens der Hochschulvertretungen ist dies eher der Tatsache geschuldet, dass Studierende neben dem Studium berufstätig sind und oftmals extracurriculare Projekte absolvieren, welche zwar dem Interesse und der fachlichen Ausbildung dienen, sich jedoch nicht in ECTS-Punkten und somit Studienfortschritt niederschlagen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Studienabschlussbefragung, nach welchen nur 19% der Studierenden angaben, nicht neben dem Studium gearbeitet zu haben, knapp 29% 1-10 Stunden, 33,3% 11-20 Stunden und 19% über 20 Stunden gearbeitet haben. Im Masterstudiengang ist der Abschluss binnen Regelstudienzeit oder einem weiteren Semester der Regelfall innerhalb der bislang sehr geringen Anzahl von insgesamt 14 Absolvent(inn)en.

Der Gutachtergruppe wurden zwar Ergebnisse einer Studienabschlussbefragung vorgelegt, jedoch Befragungen von Absolvent(inn)en, welche bereits in der Berufspraxis angekommen wären, wurden anscheinend nicht durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die hier zu reakkreditierenden Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorgelegten Zahlen zum Studienerfolg als angemessen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen erhalten.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Der Runde Tisch hat sich hierfür als ein akzeptiertes Mittel erwiesen. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Die Gutachtergruppe erachtet die durchgeführte Studienabschlussbefragung als ein gutes Instrument, um Rückmeldung der Studierenden zu erhalten und konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule Instrumente wie dieses nutzt, um die Studiengänge gezielt weiterzuentwickeln.

Die Gutachtergruppe erachtet die nicht systematisiert erfolgende Nachverfolgung der Absolvent(inn)en als misslich. Sie möchte daher der Hochschule empfehlen, den Alumniverbleib auf Studiengangsebene systematisiert nachzuverfolgen, um aus diesen Ergebnissen Impulse für die zukünftige Weiterentwicklung der Studiengänge ziehen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den Alumniverbleib auf Studiengangsebene systematisiert nachzuverfolgen, um aus diesen Ergebnissen Impulse für die zukünftige Weiterentwicklung der Studiengänge ziehen zu können.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht unter Anlagenbereich H die folgenden Dokumente zu den Themenbereichen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich zur Verfügung gestellt:

- Verhaltenskodex der THM
- Antidiskriminierungsrichtlinie der THM
- Frauenförderplan der THM
- Statistiken zum Gleichstellungsmonitoring
 - Studentinnen an der THM nach Fachbereichen
 - Studienanfängerinnen an der THM nach Fachbereichen

Die Regelungen zielen somit auf eine gleichberechtigte Behandlung aller Statusgruppe unabhängig von deren Geschlecht oder Herkunft ab. Hierfür wurden entsprechende Ansprechstellen geschaffen (z. B. ein Gleichstellungsbüro, ein Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (BliZ), eine Ansprechstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit), um den besonderen Belangen der jeweils betroffenen Personen angemessen begegnen zu können.

Die Hochschule führt im Selbstbericht die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene wie folgt weiter aus:

„Wenngleich der Frauenanteil unter den Studierenden in den zur Reakkreditierung vorgelegten Studiengängen kontinuierlich an die 50%-Marke heranreicht und somit ein deutliches Interesse auch von weiblichen Studierenden an einem technikorientierten Studiengang festzustellen ist, muss festgehalten werden, dass insbesondere die Veranstaltungstechnik noch ein männerdominierter Bereich ist. Daher richtet der Fachbereich bei der Akquirierung von festangestelltem Lehrpersonal wie externen Lehrenden sein Augenmerk darauf, aktiv nach Kandidatinnen für die zu besetzenden Stellen zu suchen, um durch Role Models aufzuzeigen, wie Karrierewege verlaufen können. Wenngleich sich diese Suche derzeit noch als schwierig erweist, weil es in der Praxis nur wenige geeignete potentielle Bewerberinnen gibt, zeigt es sich, dass Alumnae in der Zukunft hier einen Beitrag zur Veränderung leisten könnten. So konnte der Fachbereich beispielsweise eine ehemalige EMT- und SLK-Studentin als technische Projektkoordinatorin gewinnen. Auch auf Ebene von

Abschlussarbeiten setzen sich Studierende vereinzelt mit dem Thema ‚Frauen in der Veranstaltungsbranche‘ auseinander.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird am Fachbereich u.a. dadurch unterstützt, dass familiäre Belange aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Möglichkeit bei der Organisation von Arbeitsabläufen und der Semesterplanung berücksichtigt werden. Studierende mit Kind werden explizit auf Unterstützungsangebote seitens der THM hingewiesen (z. B. in Einführungsveranstaltungen oder Sprechstunden), bei Bedarf werden individuelle Lösungen gesucht.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 31)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfolgt insgesamt ein gut ausgearbeitetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welches in den Antragsunterlagen angemessen beschrieben wurde. Hierbei konnten die Gutachter(innen) feststellen, dass dieses Konzept auf Hochschul- und Fakultätsebene mit Leben gefüllt wird und sich auch auf Ebene der Studiengänge niederschlägt.

Zur Sicherung der Chancengleichheit hat die Hochschule allgemein verbindliche Regelungen verabschiedet, die auf spezielle Belange von Studierenden mit Behinderungen, Studierenden mit Kind(ern) und Studierende mit spezifischem sozialen Hintergrund abzielen. Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als gut geeignet, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die genannten Gruppen zielgerecht zu unterstützen.

Die Gutachtergruppe sieht die Frauenquote innerhalb der Studierenden des Fachbereichs von zuletzt knapp 43% als insgesamt gut an. Im Lehrkörper des Fachbereichs ist eine solch gute Quote bisher nicht zu erkennen, hier sollte bei zukünftigen Besetzungen das Ziel der Geschlechterparität weiter im Blick behalten werden. Für einen langfristigen Nutzen könnte es diesbezüglich noch sorgen, wenn den Studierenden und Absolventinnen Role Models – z. B. auch von THM-Professorinnen – als positive Vorbilder bekannt gemacht würden, um an dieser Stelle das Interesse für eine entsprechende wissenschaftliche Karriere stärker zu wecken, wie es die Hochschule laut Selbstbericht bereits begonnen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Für den Studiengang 01 – Eventmanagement und -technik (B.Sc.) wurde eine Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen. Die Akkreditierung wäre am 03.09.2021 ausgelaufen und wurde bis zum 30.09.2023 verlängert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Herr Prof. Dr.-Ing. Roland Greule - Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), Fakultät DMI (Design Medien Information), Department Medientechnik, Professur für Beleuchtungs- und Lichttechnik und Digital Reality

Herr Prof. Stefan Luppold - DHBW Ravensburg, Professur für BWL und Studiengangsleiter-Funktion „Messe-, Kongress- und Eventmanagement“

b) Vertreterin der Berufspraxis

Frau Eva Augustin-Rose - Inhaberin und Geschäftsführerin der Agentur "Augustin Event Marketing"

c) Studierender

Herrn Milan Nicholas Grammerstorf - Universität Bielefeld, Student im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Studiengang: Eventmanagement und -technik (Bachelor)

Regelstudienzeit: 7 Semester

Tabelle G.1.1.1: Abschlussquote, Spalte (1) bis Spalte (13)

semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/2022	53	25	47,2%									
SS 2021	1	1	100,0%									
WS 2020/2021	105	48	45,7%									
SS 2020												
WS 2019/2020	124	63	50,8%									
SS 2019												
WS 2018/2019	119	66	55,5%									
SS 2018				1			1			1		
WS 2017/2018	88	49	55,7%				11	8	72,7%	11	8	72,7%
SS 2017	1											
WS 2016/2017	111	73	65,8%	9	5	55,6%	17	10	58,8%	30	20	66,7%
SS 2016												
WS 2015/2016	85	47	55,3%	14	10	71,4%	26	19	73,1%	32	22	68,8%
SS 2015												
WS 2014/2015							2	1	50,0%	2	1	50,0%
SS 2014												
Insgesamt	687	372	54,1%	24	15	62,5%	57	38	66,7%	76	51	67,1%

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Eventmanagement und -technik (Bachelor)

Regelstudienzeit: 7 Semester

Tabelle G.1.2: Notenspiegel der Abschlussnoten

Abschluss- semester	Noten				
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	>2,5 ≤ 3,5	3,5 ≤ 4,0	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022			1		
SS 2021	1	20	3		
WS 2020/2021		12	3		
SS 2020	1	10	2		
WS 2019/2020		13	2		
SS 2019	1	13			
WS 2018/2019	1	13			
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
Insgesamt	4	81	11	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Studiengang: Eventmanagement und -technik (Bachelor)

Regelstudienzeit: 7 Semester

Tabelle G.1.3: Studiendauer der Absolventen und Absolventinnen

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ +1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ +2 Semester	Gesamt (100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022				1	1
SS 2021			11	13	24
WS 2020/2021		1		14	15
SS 2020			8	5	13
WS 2019/2020		9		6	15
SS 2019			14		14
WS 2018/2019	1	13			14
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
Insgesamt	1	23	33	39	96

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang: Strategische Live Kommunikation (Master)

Regelstudienzeit: 3 Semester

Tabelle G.2.1.1: Abschlussquote, Spalte (1) bis Spalte (13)

semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn im Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/2022	10	6	60%									
SS 2021												
WS 2020/2021												
SS 2020	20	15	75%	4	2	50%	5	3	60%	5	3	60%
WS 2019/2020												
SS 2019	17	10	58%	3	3	100%	7	6	86%	9	7	78%
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018												
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
Insgesamt	47	31	66%	7	5	71%	12	9	75%	14	10	71%

Erfassung „Notenverteilung“

Studiengang: Strategische Live Kommunikation (Master)

Regelstudienzeit: 3 Semester

Tabelle G.2.2: Notenspiegel der Abschlussnoten

Abschluss- semester	Noten				
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$3,5 \leq 4,0$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022		1			
SS 2021	2	4			
WS 2020/2021	2	2			
SS 2020	1	2			
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
Insgesamt					

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Studiengang: Strategische Live Kommunikation (Master)

Regelstudienzeit: 3 Semester

Tabelle G.2.3: Studiendauer der Absolventen und Absolventinnen

Abschluss- semester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ +1 Semester	\geq Studiendauer in RSZ +2 Semester	Gesamt (100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022			1		1
SS 2021		4		2	6
WS 2020/2021			4		4
SS 2020		3			3
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
Insgesamt					

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.04.2022
Zeitpunkt der Begehung:	05.05.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende sowie Studierende/Absolvent(inn)en des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch den Fachbereich inkl. Besichtigung der Projektbühne

Studiengang 01 - Eventmanagement und -technik (B.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 06.10.2015 bis 30.09.2021 ZEvA
Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung Ausgesprochen durch:	Von 01.10.2021 bis 30.09.2023 Akkreditierungsrat

Studiengang 02 - Strategische Live Kommunikation (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.04.2019 ⁷ bis 30.09.2024 ZEvA
---	--

⁷ Beginn der am 27.02.2018 beschlossenen Akkreditierung aufgrund eines späteren Studienstarts.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)